

ANLAGE 8 ZUM ALLGEMEINEN VERTRAG FÜR DIE VERWENDUNG VON GÜTERWAGEN

GESCHÄFTSORDNUNG ZUR ANWENDUNG UND WEITERENTWICKLUNG DES AVV

Präambel

Diese Anlage enthält in Abschnitt I Bestimmungen über das AVV-Büro.
In Abschnitt II wird beschrieben, wie die an der Erstellung des AVV beteiligten Verbände sich organisieren, um die Anwendung des AVV zu begleiten und seine Weiterentwicklung zu fördern.

I. Das AVV-Büro

1. Die Aufgaben des AVV-Büros gemäß Artikel 2 bis 4 AVV werden einem Treuhänder (dem „Treuhänder“) übertragen. Der Treuhänder kann eine natürliche oder juristische Person sein. Das AVV-Büro nimmt seinen Sitz in Brüssel.

Der Treuhänder hat den Interessen von Wagenhaltern und EVU gleichermaßen Rechnung zu tragen und sich in möglichen Interessenkonflikten zwischen Wagenhaltern und EVU neutral zu verhalten.

2. Der Treuhänder wird mindestens drei Monate vor Ablauf seiner Amtszeit vom Gemeinsamen Komitee (unten II) jeweils für die Dauer von drei Jahren vorgeschlagen. Er gilt als bestellt, sofern nicht mehr als die Hälfte der Vertragsparteien innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Vorschlags an die Vertragsparteien widerspricht. Die Wiederbestellung des amtierenden Treuhänders ist zulässig.

Unterbreitet das Gemeinsame Komitee nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit des Treuhänders einen Personalvorschlag, so können Personalvorschläge aus dem Kreis der Vertragsparteien unterbreitet werden, wenn sie jeweils die schriftliche Unterstützung von mindestens 50 Vertragsparteien haben. Ein solcher Vorschlag ist angenommen, sofern nicht mehr als die Hälfte der Vertragsparteien binnen drei Monaten nach Absendung des Vorschlags an die Vertragsparteien widerspricht. Liegen mehrere Personalvorschläge aus dem Kreis der Vertragsparteien vor, so ist derjenige Vorschlag angenommen, gegen den außerdem die geringste Zahl von Widersprüchen erhoben wird. Die Abstimmung über diesen Vorschlag richtet sich entsprechend nach dem in den nachstehenden Ziffern 8 und 9 beschriebenen Verfahren, abgesehen von der kürzeren Abstimmungszeit.

3. Das Gemeinsame Komitee oder mehr als die Hälfte der Vertragsparteien kann vorschlagen, den Treuhänder aus wichtigem Grund vorzeitig abzurufen. Die Abberufung ist wirksam, sofern nicht mehr als die Hälfte der Vertragsparteien binnen eines Monats nach Absendung des Vorschlags an die Vertragsparteien widerspricht. Das Verfahren richtet sich nach Ziffer 2, wobei die beiden Vorsitzenden des Gemeinsamen Komitees an Stelle des vorläufig abberufenen Treuhänders tätig werden.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Treuhänder seine Neutralitätspflicht verletzt oder seinen administrativen Pflichten, die ihm gemäß AVV und dieser Anlage obliegen, dauerhaft nicht nachkommt.

4. Der Treuhänder ist für den Betrieb des AVV-Büros verantwortlich. Er soll die für den Austausch von Informationen und die Kommunikation zwischen dem AVV-Büro und den Vertragsparteien bestimmte Website (die „AVV-Website“) betreiben, pflegen und weiterentwickeln.

5. Das AVV-Büro

- sorgt für die Übersetzung des AVV (einschließlich seiner Anlagen) und der etwaigen Änderungsanträge in die drei Vertragssprachen;
- veröffentlicht den AVV und eventuelle Änderungsanzeigen auf der AVV-Website;
- veröffentlicht das Verzeichnis der Vertragsparteien auf der AVV-Website.

Das Verzeichnis der Vertragsparteien wird wie folgt gegliedert; dabei werden die Angaben der Vertragsparteien zugrunde gelegt:

- Abteilung 1: (EVUs): Vertragsparteien, die EVU nicht aber auch Halter von Güterwagen sind, mit der Zahl der von ihnen geleisteten Tonnenkilometer im letzten veröffentlichten Geschäftsjahr;
 - Abteilung 2: (Halter): Vertragsparteien, die Halter von Güterwagen, nicht aber auch EVU sind, mit der Zahl der Güterwagen, deren Halter sie sind und die von anderen Vertragsparteien verwendet werden können und in der AVV-Wagendatenbank (siehe unten Ziffer 6) eingetragen sind; zu dieser Abteilung gehören auch Halter, die rechtlich selbstständige Mehrheitsbeteiligungen von EVU sind, sofern ihr hauptsächlicher Geschäftszweck die Vermarktung (z.B. durch Vermietung) von Wagen an Dritte ist.
 - Abteilung 3: (EVUs und Halter): Vertragsparteien, die sowohl EVU als auch Halter von Güterwagen sind, mit der Zahl der Güterwagen, deren Halter sie sind und die von anderen Vertragsparteien verwendet werden können und in der AVV-Wagendatenbank eingetragen sind. Zu dieser Abteilung gehören auch Halter, die zwar nicht selbst EVU sind, aber rechtlich selbstständige Mehrheitsbeteiligungen von EVU, sofern ihr hauptsächlicher Geschäftszweck die Bereitstellung von Wagen für diese EVU ist.
6. Die Vertragsparteien übermitteln dem AVV-Büro zusammen mit der Beitrittserklärung und aktualisieren danach regelmäßig alle Informationen, die für die Verwaltung des Vertrages und für die Kommunikation der Vertragsparteien untereinander sowie zwischen den Vertragsparteien und dem AVV-Büro benötigt werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Kontaktdaten wie Postanschriften, Telefon- und Fax-Nummern, E-Mail-Adressen und Kontaktpersonen. Diese Kontaktdaten werden auf der AVV-Website in der in Anlage 1 des Vertrages in Bezug genommenen Datenbank veröffentlicht.

Die Vertragsparteien übermitteln dem AVV-Büro weiterhin zusammen mit der Beitrittserklärung und aktualisieren danach regelmäßig die Fahrzeug-Nummern aller Güterwagen, deren Halter sie sind und die von anderen Vertragsparteien verwendet werden können. Das AVV-Büro stellt zu diesem Zweck eine elektronische Datenbank (AVV-Wagendatenbank) auf der AVV-Website zur Verfügung. Die AVV-Wagendatenbank soll ermöglichen, über die Fahrzeug-Nummer eines Wagens den Halter des Wagens zu identifizieren, sofern dieser Wagenhalter Vertragspartei des AVV ist.

Jede Vertragspartei hat über die AVV-Website des AVV-Büros direkten Zugang zu ihren Daten zum Zwecke des Hochladens oder der Änderung von Kontaktdaten oder Fahrzeug-Nummern. Das AVV-Büro muss sicherstellen, dass der Zugang zu den Daten in geeigneter Weise gesichert ist, die Daten sicher verwahrt werden und gegen jegliche unberechtigte Verwendung geschützt sind.

Es liegt in der alleinigen Verantwortung jeder Vertragspartei, sicherzustellen, dass ihre dem AVV-Büro übermittelten Kontaktdaten und Fahrzeug-Nummern korrekt sind, sowie für jegliche später notwendigen Aktualisierungen Sorge zu tragen.

7. Vertragsparteien können beim AVV-Büro Änderungsanträge stellen. Auch die im Gemeinsamen Komitee vertretenen Verbände können an das Gemeinsame Komitee Empfehlungen zur Änderung oder Ergänzung des AVV richten, die vom Gemeinsamen Komitee einstimmig als Änderungsanträge übernommen und an das AVV-Büro weitergeleitet werden können.

Jeder derartige Antrag braucht entweder die Unterstützung von mindestens 25 Vertragsparteien oder die einstimmige Zustimmung des Gemeinsamen Komitees. Anträge müssen in einer der drei Vertragssprachen eingereicht und mit einer Begründung unter Angabe des betroffenen Artikels bzw. der betroffenen Anlage versehen sein. Das AVV-Büro prüft die Vollständigkeit der Anträge und weist unvollständige Anträge zurück.

8. Das AVV-Büro veröffentlicht die Änderungsanträge in den drei Vertragssprachen auf der der AVV-Website und benachrichtigt alle Vertragsparteien durch E-Mail in den drei Vertragssprachen über die Tatsache der Veröffentlichung.
9. Vertragsparteien, die einem Änderungsantrag nicht zustimmen, müssen dies innerhalb von drei Monaten nach Absendung der E-Mail-Benachrichtigung über die Veröffentlichung der Änderungsanträge dem AVV-Büro durch Brief, Fax oder E-Mail mitteilen. Erklärt eine Vertragspartei innerhalb dieser Frist keinen Widerspruch, so gilt dies als Zustimmung zu dem Änderungsantrag.
10. Anträge sind angenommen, wenn ihnen keine Vertragspartei fristgerecht widersprochen hat oder wenn sie in jeder der in Ziffer 5 genannten Abteilungen die Zustimmung von mindestens drei Vierteln der zugehörigen Vertragsparteien finden, die zugleich mindestens drei Viertel der in der jeweiligen Abteilung erfassten Tonnenkilometer beziehungsweise Güterwagen repräsentieren.
11. Angenommene Änderungen des AVV werden auf der AVV-Website veröffentlicht und binnen 1 Woche nach erfolgter Annahme vom AVV-Büro allen Vertragsparteien durch E-Mail bekannt gegeben.

Einstimmig angenommene Änderungen treten zu dem im Antrag genannten Zeitpunkt in Kraft; ist kein Zeitpunkt genannt, so treten sie drei Monate nach ihrer Annahme in Kraft.

Nicht einstimmig angenommene Änderungen treten frühestens am ersten Tag des Monats in Kraft, der einem Zeitraum von sechs Monaten nach ihrer Annahme folgt.

Änderungen und Ergänzungen treten auch gegenüber Vertragsparteien in Kraft, die ihnen nicht zugestimmt haben, sofern diese Vertragsparteien nicht ihre Teilnahme am Vertrag gemäß Artikel 3 AVV kündigen.

Scheitert ein Antrag, so veröffentlicht das AVV-Büro auch dieses Ergebnis auf der AVV-Website und gibt es den Vertragsparteien durch E-Mail bekannt.

12. Die für die Führung des AVV-Büros notwendigen Kosten sind von den Vertragsparteien zu tragen.

Das AVV-Büro stellt spätestens vier Monate vor dem Ende eines jeden Jahres ein jährliches Budget auf und lässt es von den AVV- Revisoren (siehe unten Ziffer 13) genehmigen. Das AVV-Büro ist berechtigt, zu Beginn des Kalenderjahrs von den Vertragsparteien Vorauszahlungen zur Deckung der Kosten des AVV-Büros für das laufende Jahr im Einklang mit dem genehmigten Budget einzufordern. Die AVV-Revisoren können im Lauf des Jahres zusätzliche Budgets genehmigen, wenn die Vorauszahlungen die tatsächlich anfallenden Kosten nicht decken oder wenn zusätzliche Mittel für außerordentliche Ausgaben im Interesse des AVV und der Vertragsparteien benötigt werden, die vorab vom Gemeinsamen Komitee bewilligt wurden.

75 Prozent der in Absatz 1 genannten Kosten werden gleichmäßig auf die Vertragsparteien verteilt, 25 Prozent werden variabel in Abhängigkeit von der Zahl der in der AVV-Wagendatenbank erfassten Wagen verteilt.

13. Die jährliche Abrechnung des AVV-Büros wird innerhalb von drei Monaten nach Ablauf jedes Kalenderjahrs von zwei Revisoren (den „AVV-Revisoren“) geprüft. Das Ergebnis der Prüfung wird auf der AVV-Website veröffentlicht.

Die AVV-Revisoren werden vom Gemeinsamen Komitee für eine Dauer von bis zu drei Jahren vorgeschlagen. Die Revisoren gelten als bestellt, sofern nicht mehr als die Hälfte der Vertragsparteien in dem Verfahren nach Ziffer 2 Absatz 1 widerspricht. Eine Wiederbestellung der amtierenden Revisoren ist möglich.

Oben Ziffer 2 Absatz 2 und Ziffer 3 gelten entsprechend.

II. Das Gemeinsame Komitee

1. UIP, UIC und ERFA widmen sich gemeinsam der Anwendung, Verbreitung und Weiterentwicklung des AVV. Zu diesem Zweck bilden sie ein aus Vertretern der drei Verbände bestehendes Gemeinsames Komitee. UIP und UIC stellen jeweils fünf Mitglieder, die ERFA stellt zwei Mitglieder des Gemeinsamen Komitees.
2. Den Vorsitz des Gemeinsamen Komitees übernehmen für jeweils drei Jahre gemeinschaftlich zwei aus dem Kreis seiner Mitglieder gewählte Vorsitzende. Einer der beiden Vorsitzenden soll ein Vertreter der UIP, der andere ein Vertreter von UIC/ ERFA sein.

Das Gemeinsame Komitee tritt bei Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal im Jahr.

3. Das Gemeinsame Komitee hält Verbindung zum AVV-Büro. Es trifft seine Entscheidungen einstimmig. Mitglieder des Gemeinsamen Komitees, die nicht an einer Sitzung teilnehmen können, geben einem anderen denselben Verband vertretenden Mitglied des Gemeinsamen Komitees eine Stimmrechtsvollmacht.

Das Gemeinsame Komitee

- schlägt den Treuhänder vor, der die Aufgaben des AVV-Büros wahrnimmt, und erforderlichenfalls seine fristlose Abberufung. Das gleiche gilt für die beiden Revisoren;
 - stellt Anträge zu Änderungen und Ergänzungen des AVV;
 - prüft alle gemeinsam interessierenden Fragen im Zusammenhang mit dem AVV und setzt erforderlichenfalls Ad-hoc-Arbeitsgruppen ein;
 - beschließt über Aufnahmeersuchen weiterer Verbände, die EVU oder Wagenhalter repräsentieren, und über damit zusammenhängende Änderungen der Ziffern 1 und 2. Derartige Beschlüsse sind über das AVV-Büro den Vertragsparteien bekannt zu geben.
4. Die im Gemeinsamen Komitee vertretenen Verbände wirken darauf hin, dass ihre Mitglieder, die am AVV teilnehmen, Änderungsanträge zum AVV zunächst über ihren Verband an das Gemeinsame Komitee richten, damit es die Anträge beraten, ausformulieren und beschließen und so die Mehrheitsfähigkeit der Anträge fördern kann.

Die Verbände richten auch ihre eigenen Änderungsvorschläge für den AVV an das Gemeinsame Komitee.